



# Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein  
27. März 2023

---

## Arabische Republik Syrien, Belarus, Bolivarische Republik Venezuela, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Eritrea, Nicaragua, Russische Föderation: Resolutionsentwurf

*Der Sicherheitsrat,*

*unter entschiedenster Verurteilung* des Sabotageakts an den Gasfernleitungen Nord Stream 1 und Nord Stream 2 im September 2022,

*mit dem Ausdruck* seiner ernsten Besorgnis über die ökologischen Folgen des Gaslecks, welches durch die Explosionen verursacht wurde,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, dass dieser Sabotageakt zusätzlich zu den Schäden an der natürlichen Umwelt auch die Schifffahrt in der Ostsee massiv gefährdet und in einer Reihe von Ländern zu langfristigen wirtschaftlichen Verlusten geführt hat,

*betonend*, dass Sabotageakte an unter Wasser verlaufenden grenzüberschreitenden Gasleitungen den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen,

*mit Nachdruck fordernd*, dass die betroffenen Parteien an den von einigen Mitgliedstaaten durchgeführten nationalen Untersuchungen beteiligt werden,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig es ist, eine effiziente, unparteiische, transparente, alle Seiten einschließende und gründliche internationale Untersuchung aller Umstände in Zusammenhang mit der Sabotage an den Gasfernleitungen Nord Stream 1 und Nord Stream 2 durchzuführen,

*betonend*, dass alle, die für die Organisation, Förderung und Ausführung dieses Sabotageakts verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, eine unabhängige internationale Untersuchungskommission („die Kommission“) einzusetzen, die eine umfassende, transparente und unparteiische internationale Untersuchung aller Aspekte des Sabotageakts an den Gasfernleitungen Nord Stream 1 und Nord Stream 2 durchführen soll, einschließlich der Identifikation der für die Begehung, Förderung und Organisation der Tat Verantwortlichen und der Mittäterinnen und Mittäter;

2. *beschließt*, dass die Kommission aus unparteiischen und international anerkannten, erfahrenen Sachverständigen zusammengesetzt sein soll, die vom Generalsekretär ausgewählt und durch eine angemessene Zahl an erfahrenen und unparteiischen Bediensteten unterstützt werden sollen;

23-05680 (G)



3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von 30 Tagen die Empfehlungen für die vorgeschlagenen konkreten Modalitäten zur Einsetzung der Kommission vorzulegen;
  4. *legt* den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, einschließlich derjenigen, die derzeit ihre einschlägigen nationalen Untersuchungen durchführen, *nahe*, in vollem Umfang zu kooperieren und Informationen an die Kommission weiterzugeben;
  5. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit befasst zu bleiben.
-